

Werk

Titel: Das päpstliche Vordecretalen-Gesandtschaftsrecht **Untertitel:** eine historisch-canonistische Untersuchung

Autor: Luxardo, Girolamo Carlo

Verlag: Wagner Ort: Innsbruck Jahr: 1878

Kollektion: Bucherhaltung; Sibirica

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN61615402X

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN61615402X **OPAC:** http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=61615402X

LOG Id: LOG_0005 LOG Titel: Vorwort LOG Typ: preface

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

VORWORT.

Unsere Aufgabe ging zunächst dahin: die im Decretalen-Rechte enthaltenen Stellen: I. 30 X. de oft. legati; — I. 15. in VI. cod. tit. — die Regelung der den päpstlichen Gesandten im XII. und XIII. Jahrhundete zukommenden Befugnisse betreffend, einer kritischen Prüfung zu unterziehen, bezw. auseinanderzusetzen.

Für die Entwicklungsgeschichte des päpstlichen Gesandtschaftswesens bis zum Abschlusse des Mittelalters, — d. h. unmittelbar der dem tridentinischen Concil (a. 1545—63) vorangehenden Zeiten — lassen sich zwei besondere historische Perioden nachweisen:

- 1. Das Gesandtschaftsrecht vor den Decretalensammlungen; (bis a. 1234).
 - 2. Das Decretalenrecht; (bis a. 1563).

Da jedoch die obbezeichneten Perioden durch einen streng geschichtlichen Verband miteinander im Zusammenhange stehen, so stellt es sich — um eine klare Auffassung der juridischen Sachlage zu gewinnen — als durchaus unmöglich dar, dass man zugleich die Bedeutung der im Decretalenrechte enthaltenen neuen canonistischen Erscheinungen in Anschlag bringe; ebenso ist es unmöglich die eingreifende Einwirkung, welche mittelst des Decretalenrechtes auf die Entwicklung und Ausbildung

des päpstlichen Gesandtschaftswesens in der classischen Periode der canonistischen Jurisprudenz vor sich ging, sich vergegenwärtigen zu können, — das Decretalenrecht nämlich in's Auge zu fassen, bevor eine gebührende Beachtung des Vordecretalenrechtes selbst und der daraufbezüglichen Rechtszustände nicht eingeleitet worden ist. Durch diese Auffassung wird der juridische Boden bestimmt, zugleich auch die vorliegende Arbeit über das Vordecretalenrecht gerechtfertigt.

Die von derselben gelieferten Resultate enthalten wohl derartige historische Standpunkte, welche sich immerhin in einen directen Gegensatz zu den in der bekannten Responsio Dmi. Nostri Pap. Pii Sexti. etc. super Nunciatur, apostolic, aufgestellten Ansichten befinden. Der Verfasser glaubte iedoch - diesen zumeist rein willkührlich angegebenen und einer begründeten historischen Sanction ganz entbehrenden Behauptungen gegenüber - keinen Anstand nehmen zu müssen, wenn er dagegen darauf bedacht war, diejenigen hervorragendsten Momente der Entwicklungsgeschichte der ursprünglichen päpstlichen Gesandtengewalt, welche einleuchtend aus einer strengen Forschung der kirchlichen Quellen dieser Periode hervorkamen, zur Geltung zu bringen. in Rede stehenden historischen Erscheinungen sich als Ergebniss einer auf ganz quellenmässiger Basis beruhenden Ueberzeugung darstellen, liefern sie gleichzeitig um so mehr ein wichtiges Argument, als sie geeignet erscheinen, den besonderen historischen Werth sowie zugleich die Natur der Amtsbefugnisse der päpstlichen Gesandten, bezw. der päpstlichen Gewalt in den ersten Jahrhunderten der Kirche durch ein richtigeres Ermessen würdigen zu können.

Ferner möchte sich der Verfasser die Bitte erlauben, man wolle hinsichtlich der linguistischen Seite seiner Abhandlung nicht mit aller Strenge des Urtheiles gegen ihn vorgehen. Dazu nämlich, dass er sich der Vermittlung einer ihm gar fremden Sprache zu bedienen wagte, hat ihn hauptsächlich die Absicht veranlasst, zugleich in deutscher linguistischer Form jene wissenschaftliche deutsche Methode verfolgen zu können, deren Aneignung er sich von jeher angelegen sein liess.

Wien, im Mai 1878.